

# **Satzung über die Einteilung der Gemeinde Schwalbach in Gemeindebezirke und Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte**

Aufgrund der §§ 70 und 71 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) wird nach Beschluss des Gemeinderates Schwalbach vom 26.04.2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Das Gebiet der Gemeinde Schwalbach wird in drei Gemeindebezirke eingeteilt.

## **§ 2**

Gemeindebezirke sind

- das Gebiet der Gemeinde Elm in den Grenzen vor dem 1.1.1974,
- das Gebiet der Gemeinde Hülzweiler in den Grenzen vor dem 1.1.1974,
- das Gebiet der Gemeinde Schwalbach in den Grenzen vor dem 1.1.1974 zuzüglich der Flurstücke auf Gemarkung Bous, Flur 11 und 18 gemäß § 1 (1) des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945).

## **§ 3**

Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt

- |   |     |
|---|-----|
| - für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Elm        | 11  |
| - für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Hülzweiler | 11  |
| - für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Schwalbach | 13. |

## **§ 4**

Die §§ 1 und 2 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 3 dieser Satzung tritt mit Beginn der nächsten allgemeinen Amtszeit der Ortsräte in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. April 1993 außer Kraft.

Schwalbach, 27.04.2018

Der Bürgermeister

Neumeyer

Veröffentlicht:  
Schwalbach, 04.05.2018

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer